

ermangelte. Von diesem Zeitpunkte an ist denn auch Höch tatsächlich nicht mehr als Eigentümer des Mobiliars aufgetreten, insbesondere hat seine Konkursmasse oder Erbschaft im Konkurse des Chemannes Bally keinen bezüglichen Vindikationsanspruch geltend gemacht.

Andererseits haben nun allerdings die Eheleute Bally-Bessing das Hotelmobilium laut Vereinbarung vom 18. Februar 1906 an Frau Göring „verkauft“. Allein auch dieser „Verkauf“ trägt nach dem ganzen Inhalt der Vereinbarung — insbesondere angeht das Umstandes, daß darin die Fixierung eines Kaufpreises fehlt und statt dessen der Rückfall der Vertragsgegenstände an die angeblichen Verkäufer nach bestimmter Zahlungsleistung derselben zur Reduktion der Hypothekarforderung der angeblichen Käuferin vorbehalten ist — unverkennbar den Stempel der Simulation zur Schau. In Wirklichkeit wollten die Parteien mit dieser Vereinbarung wiederum nur die Pfandverhaftung auch des Mobiliars zu Gunsten der Frau Göring als Hypothekargläubigerin unter den nach Wunsch der Eheleute Bally-Bessing geänderten Bedingungen fortbauern lassen. Die Kläger leiten auch ihren Eigentumsanspruch nicht etwa aus diesem Vertrage ab, indem sie sich zwar auf das Abkommen vom 11./16. Dezember 1909 stützen (das auch eine Rechtsabtretung der Frau Göring an sie zu enthalten scheint), laut ihrem Klagebegehren jedoch ausdrücklich nur als Rechtsnachfolger Höchs auftreten.

Von Höch bezw. dessen Konkursverwaltung und Erbschaft aber konnten die Kläger im Dezember 1909 das Eigentumsrecht an dem streitigen Mobilium nicht erwerben, da Höch dieses Recht, wie ausgeführt, schon seit dem 6. Oktober 1904 nicht mehr besaß. Demnach kann der eingeklagte Vindikationsanspruch entgegen dem Entscheide der Vorinstanz grundsätzlich nicht gutgeheißen werden. Auch der heutige Eventualananspruch der Kläger, es sei ihnen das fragliche Mobilium wenigstens gegen Entrichtung der im Vertrage vom 6. Oktober 1904 oder dann der in der Vereinbarung vom 18. Februar 1906 vorgesehenen Abzahlungssumme von 50,000 Fr. resp. 60,000 Fr. zu Eigentum zu überlassen, entbehrt schon deswegen der Begründung, weil die betreffenden Vertragsklauseln nicht zu Gunsten des von den Klägern als Rechtsvorfahr angerufenen Höch, sondern zu Gunsten der Frau Göring lauten.

Überdies entbehren jene Klauseln als Bestandteile des, wie bereits erwähnt, gesetzlich unwirksamen Verpfändungsabkommens ebenfalls der Rechtsgültigkeit. Es ist daher dem Hauptberufungsantrage Folge zu geben; —

erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird gutgeheißen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 29. März 1911 dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.

2. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Responsabilité civile des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur et des postes.

80. Urteil vom 28. Dezember 1911 in Sachen

Thätische Bahn A.-G.,

Bekl. u. Hauptber.=Kl., gegen **Trovatori, Kl. u. Anschl.=Ber.=Kl.**

Art. 1 EHG. Zum Eisenbahnbau gehört, als Bestandteil der Bauarbeit der Neubeschotterung einer Bahnstrecke, auch die Tätigkeit der Herbeischaffung des hierzu erforderlichen Schotters. — Unfall eines damit beschäftigten Arbeiters zufolge Explosion einer vom ursprünglichen Bahnbau herrührenden Dynamitpatrone, auf einer in der Nähe der Baustelle gelegenen Wiese, wo die Arbeiter sich während der Mittagspause ausruhten, als **Bahnbau-Unfall.** — Mangel der Nachweis eines Selbstverschuldens des Verunfallten. **Entschädigungsbemessung** für den Verlust dreier Finger der linken Hand bei einem Linkshänder. Berücksichtigung einer zukünftigen Lohnerhöhung. Unzulässigkeit eines «Zufallsabzugs» nach EHG. Kapital- statt Rentenabfindung.

A. — Im August 1908 ließ die Beklagte durch eine Gruppe von Streckenarbeitern in der Nähe der Station Spinass am nördlichen Eingang des seit 1903 in Betrieb stehenden Albulatunnels Unterhaltungsarbeiten am Bahnkörper (Auswechseln von Schwellen, Neubeschotterung u. s. w.) ausführen. Zu jener Arbeitergruppe gehörte der damals 17 jährige Kläger Trovatori. Er hatte als

Hilfsarbeiter bei einem Taglohn von 3 Fr. 70 Cts. den erforderlichen Schotter, der zum Teil durch Verarbeitung des Tunnelausshubs gewonnen wurde, auf Karren herbeizuschaffen. Es ist festgestellt, daß sich im Tunnelaushub ab und zu Dynamitpatronen vorfanden, die noch vom Tunnelbau herrührten. Die Beklagte hatte für Ablieferung solcher Patronen eine Prämie von 20 Cts. per Stück ausgesetzt.

Am 24. August, kurz vor 1 Uhr, befanden sich die Arbeiter nach Einnahme der Mittagssmahlzeit auf einer, etwa 100 m vom Bahnkörper entfernten, einem gewissen Orlandi gehörenden Wiese, woselbst sie in ungezwungener Weise standen, saßen oder lagen. Im Momente, als der Kläger sich eine Zigarre angezündet hatte, explodierte inmitten der Arbeiter eine Dynamitpatrone, von welcher nicht feststeht, auf welche Weise sie an diese Stelle gekommen war. Die Explosion hatte eine Verletzung der linken Hand des Klägers und mittelbar die Amputation dreier Finger dieser Hand zur Folge.

B. — Gestützt auf ein ärztliches Gutachten, das die dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf „30% im Maximum“ bewertet, und unter Zugrundelegung eines Lohnes von durchschnittlich 4 Fr. per Tag, sowie einer Anzahl von 250 Arbeitstagen per Jahr, hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden durch Urteil vom 20. Juni 1911 dem Kläger, nach Abzug von 30% „für Zufall und Kapitalabfindung“, eine Entschädigung von 4300 Fr., sowie 107 Fr. für vorübergehende Erwerbseinbuße, zugesprochen, alles nebst 5% Zins seit dem Tage der Heilung (3. Oktober 1908).

C. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell Reduktion der zugesprochenen Entschädigung. Der Hauptantrag wird damit begründet, daß kein Eisenbahnunfall vorliege; eventuell, daß der Unfall auf Selbstverschulden des Klägers zurückzuführen sei.

Der Kläger hat sich der Berufung rechtzeitig und formrichtig angeschlossen, mit dem Antrag auf Streichung des Abzuges für Zufall.

D. — In der heutigen Verhandlung haben beide Parteien ihre Anträge wiederholt und begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Es bedarf keiner Ausführung darüber, daß die Arbeit, die der Kläger bei der Beklagten zu verrichten hatte, weder zum Betrieb der Bahn gehörte, noch als eine mit Betriebsgefahr verbundene Hilfsarbeit im Sinne des Art. 1 CHG qualifiziert werden kann. Der Kläger hat sich denn auch selber nicht auf diesen Standpunkt gestellt.

2. — Was die Frage betrifft, ob jene Arbeit unter den Begriff des Eisenbahnbaus im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung zu subsumieren sei, so ist davon auszugehen, daß zum Eisenbahnbau nicht nur die erstmalige Erstellung der Bahnanlage, sondern auch die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten gehören. Als solche kommen z. B. in Betracht: das Auswechsellernen defekter Holzschwellen, das Heben gesunkener Schwellen, das Lockern des darunter befindlichen Schotter, das Einschieben von Holzunterlagen zwischen Schiene und Schwelle, die Wiederherstellung der „Spurweite“ und der „Schienenüberhöhung“ u. s. w. Allen diesen „Geleiseregulierungs- und Auswechslungsarbeiten“ (vergl. Röll, Encyclopädie des Eisenbahnwesens, I S. 230) kommt sowohl in technischer als in administrativer Hinsicht die Eigenschaft von Konstruktions- bzw. Rekonstruktionsarbeiten zu, und sie sind daher, im Einklang mit der Auslegung des CHG von 1875 (vergl. US 8 S. 334 Erw. 3, 10 S. 133 Erw. 3, 12 S. 585 sub a), sowie unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des CHG von 1905 (vergl. US 36 II S. 568 f. u. S. 577 ff.), unbedenklich unter den Begriff des Eisenbahnbaus im Sinne des Art. 1 CHG zu subsumieren, wie dies denn auch in einem neuern Urteil (US 37 II S. 224) bereits ohne Einschränkung geschehen ist.

Daß im vorliegenden Falle diejenige Tätigkeit, die speziell dem Kläger oblag, nicht unmittelbar im Auswechsellernen der Schwellen oder in der Neubeschotterung des Bahnkörpers bestand, sondern sich gewissermaßen als eine Hilfsarbeit hierzu qualifizierte (da der Kläger den erforderlichen Schotter bloß herbeizuschaffen hatte), steht der Subsumtion der von ihm geleisteten Arbeit unter den Begriff des Eisenbahnbaus nicht entgegen; es genügt vielmehr, daß der Kläger zu der Arbeitergruppe gehörte, welche das Auswechsellernen der Schwellen zu besorgen und die Neubeschotterung vor-

zunehmen hatte. Wie das Bundesgericht in seinem Urteile vom 15. April 1910 i. S. Giroto (*NS* 36 II S. 246) ausgeführt hat, braucht nicht die Tätigkeit des einzelnen Arbeiters unmittelbar in der Herstellung eines Teils der Geleiseanlage zu bestehen, sondern es genügt, wenn die betreffende Tätigkeit dem Zwecke ihrer Herstellung bezw. Wiederinstandsetzung dient, und im übrigen auch der erforderliche örtliche Zusammenhang mit der Baustelle gegeben ist, was in casu zweifellos der Fall war, da der Kläger den Schotter ja in unmittelbarer Nähe der Bahnlinie zu holen hatte.

3. — Außer dem erwähnten technischen und örtlichen Zusammenhang der Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, mit der Baustelle, ist nun freilich auch noch ein gewisser örtlicher, zeitlicher und technischer Zusammenhang des Unfalls mit der betreffenden Arbeit erforderlich. Allein auch dieser Zusammenhang ist im vorliegenden Falle gegeben.

Was zunächst den zeitlichen und den technischen Zusammenhang zwischen Unfall und Arbeit betrifft, so hat sich der Unfall ja allerdings nicht während der Arbeit selber, sondern während der Mittagspause ereignet. Allein, gleichwie bei andern, mehr zufällig eintretenden Unterbrechungen der Arbeit die Haftpflicht des Unternehmers (Eisenbahngesellschaft oder Fabrikherr) nicht zessiert, sofern nur der Arbeiter sich noch innerhalb des Betriebsrayons der haftpflichtigen Unternehmung befindet und ein Kausalzusammenhang zwischen Arbeit und Unfall besteht (vergl. z. B. *NS* 18 S. 363 f. *Erw.* 3., 23 S. 894 f. *Erw.* 1, 27 II S. 439 *Erw.* 2), so ist auch eine Fortdauer der Haftpflicht während der Mittagspause jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Arbeiter genötigt ist, die Mittagsrast auf der Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe davon abzuhalten, und im übrigen der Kausalzusammenhang mit der der Haftpflicht unterstehenden Arbeit gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt; denn einerseits war der Kläger bei der 1—1½ stündigen Mittagspause nicht wohl in der Lage, die Mittagsmahlzeit anderswo als in der Nähe der Arbeitsstätte einzunehmen — was denn auch unter solchen Umständen durchaus üblich ist —, andererseits aber ist festgestellt, daß die Dynamitpatrone, die die Verletzung bewirkt hat, aus dem Tunnelmaterial herrührte, das in Bahnschotter zu verarbeiten war. Hat nun auch nicht er-

mittelt werden können, auf welche Weise jene Dynamitpatrone gerade auf die von den Arbeitern zur Abhaltung der Mittagsrast benutzte Wiese gelangt war, so ist doch ohne weiteres klar, daß sie nicht dahin gekommen wäre, wenn nicht eben in unmittelbarer Nähe dieser Wiese die Gewinnung des Bahnschotters stattgefunden hätte. Es ist denn auch attennmäßig erstellt, daß die Beklagte gerade mit Rücksicht auf die im Tunnelmaterial hin und wieder aufgefundenen Sprengstoffe für die Ablieferung einer jeden Dynamitpatrone eine Prämie von 20 Gts. ausgesetzt hatte.

Sodann kann aber die Haftpflicht der Beklagten auch nicht etwa deshalb verneint werden, weil der Unfall sich nicht auf der Arbeitsstätte selber, sondern in einiger Entfernung von dieser ereignet habe und somit der erforderliche örtliche Zusammenhang mit der Arbeit nicht gegeben sei. Vielmehr genügt es in dieser Beziehung, daß die Wiese, auf welcher der Unfall stattgefunden hat, sich unmittelbar hinter dem den Arbeitern zur Wohnung dienenden Gebäude befand und somit, wenn sie auch nicht der Beklagten gehörte, doch faktisch in den Betriebsrayon der Bahn, bezw. in ihre Einwirkungssphäre, hineingezogen worden war.

Die weitere Frage, ob — ganz abgesehen von den in casu ausgeführten Beschotterungsarbeiten — der erforderliche Zusammenhang mit dem Eisenbahnbau auch durch den Umstand hergestellt wäre, daß jene Dynamitpatrone vom Bau des Abulatumtunnels herrührte, der schon seit mehreren Jahren vollendet war, kann bei dieser Sachlage unerörtert bleiben.

4. — Was die von der Beklagten erhobene Einrede des Selbstverschuldens betrifft, so genügt es, auf die keineswegs attennwidrigen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zu verweisen, wonach nichts konstatiert worden ist, was dem Kläger zum Verschulden angerechnet werden könnte. Insbesondere ist nicht etwa bewiesen, daß der Kläger selber die Dynamitpatrone an die Unfallstelle verbracht, oder daß er damit ein unvorsichtiges Spiel getrieben hätte.

Auch in Bezug auf die Berechnung des dem Kläger erwachsenen Schadens erweist sich das Urteil der Vorinstanz als unanfechtbar. Mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Klägers und den Umstand, daß er als arbeitsam bekannt war, durfte der Schadensberechnung füglich ein etwas höherer, als der zur Zeit des Unfalls

erreichte Taglohn von 3 Fr. 70 Cts., zu Grunde gelegt werden. Mit Rücksicht darauf sodann, daß der Kläger Linkshänder war, lag es gewiß auch nahe, die dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit auf den vom Experten vorgeschlagenen Maximalansatz von 30% festzusetzen. Was aber die Anzahl der zu berechnenden Arbeitstage betrifft, so beruht die Feststellung der Vorinstanz, daß der Kläger durchschnittlich 250 Tage per Jahr gearbeitet habe, auf der Würdigung rein tatsächlicher und örtlicher Verhältnisse, und sie könnte daher vom Bundesgericht nur abgeändert werden, wenn sie mit den Akten im Widerspruch stünde, oder wenn dadurch bundesrechtliche Beweisgrundsätze verletzt würden, was jedoch keineswegs der Fall ist. Die auf den Unfall zurückzuführende mutmaßliche Erwerbseinbuße des Klägers ist daher in der Tat auf 300 Fr. per Jahr zu veranschlagen, was beim Alter des Klägers nach Soldan, Tab. III, einem Kapital von 6268 Fr. 20 Cts. entspricht und nach Hinzurechnung von 107 Fr. für vorübergehende Erwerbseinbuße einen Gesamtschadensbetrag von 6375 Fr. 20 Cts. ausmacht.

5. — Von dem Betrag des mutmaßlichen Vermögensschadens hat nun freilich die Vorinstanz außer für die Vorteile der Kapitalabfindung auch noch „für Zufall“ einen Abzug gemacht, was auf einer Verwechslung mit einem Grundsatz der Gewerbehaftpflicht (Art. 5 litt. a. FHG) beruht und daher zu korrigieren ist. Andererseits ist zu beachten, daß der Kläger seit dem Unfall einen Hausierhandel betreibt, sodaß der Zuspruch eines Kapitals statt einer Rente für ihn von erheblichem Vorteil sein dürfte. Es rechtfertigt sich daher, im vorliegenden Falle die dem Kläger zukommende Entschädigung unter Abzug von zirka 20% auf den runden Betrag von 5000 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Zu Abweisung der Hauptberufung und in teilweiser Gutheißung der Anschlußberufung wird die dem Kläger von der Beklagten zu bezahlende Entschädigung von 4407 Fr. nebst 5% Zins seit 3. Oktober 1908 auf 5000 Fr. nebst Zins wie hievor erhöht.

3. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité civile des fabricants.

81. Urteil vom 8. November 1911 in Sachen
Sigrift, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Geschia, Kl. u. Ber.-Bekl.

Art. 2 u. 5 lit. a u. b FHG. Haftpflicht bei Konkurrenz von Selbstverschulden des Verunglückten mit Zufall.

A. — Der Beklagte Sigrift ist Inhaber einer Seidenstoffweberei mit einer elektrischen Starkstromleitung und einer Transformatoranlage. Am 16. Juni 1909 war der in seinem Dienste stehende, damals 35jährige Kläger Geschia, von Beruf Maurer, damit beschäftigt, das Transformatorhäuschen, auf dessen Westseite der elektrische Starkstrom durch drei Drähte eingeführt wird, zu weißeln. Obwohl ihm wiederholt ausdrücklich befohlen worden war, das Weißeln der gefährlichen Westseite nur an einem Samstag nachmittag bei ausgeschaltetem Strom zu besorgen, unterdessen aber die drei andern, ungefährlichen Seiten zu weißeln, unternahm er gerade das Weißeln der Westseite bei nicht ausgeschaltetem Starkstrom. Dabei bediente er sich einer Leiter, die er in Schutt einrammte, und unter deren einem Leiterbaum er einen Ziegelstein legte. Während der Arbeit geriet nun, nach der Feststellung der Vorinstanz, die Leiter ins Rutschen. Dadurch kam der Kläger mit den Drähten in Berührung, erhielt den elektrischen Schlag und fiel aus einer Höhe von 8—9 m zu Boden.

Als körperliche Folgen des Unfalls sind vom gerichtlichen Experten bezeichnet worden: einerseits die Folgen der Einwirkung des elektrischen Stromes als solchen (Schwindel und Ohnmachtsgesühl, Schläffheit, Aufgeregtheit, unruhiger Schlaf, abnorme Ermüdbarkeit, Gemütsverstimmung, Schmerzen im Rücken, Muskelschwäche, Abmagerung u. s. w.), andererseits die Folgen des Sturzes von der Leiter (Verletzung des Rumpfskelettes, Verkrümmung der Brustwirbelsäule und Verletzung der Lungen).

Die Parteien sind darüber einig, daß die aus dem hievorigen beschriebenen Unfall resultierende ökonomische Schädigung des Klägers,